



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 11 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 72.

Leipzig, Montag den 31. März 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Geschäftsstelle teilt den Mitgliedern des Börsenvereins und den verbündeten Verlegern hierdurch mit, daß die über die Firma

Conrad Glaser
in Leipzig

am 21. November 1912 verhängten Maßregeln vom Vorstand des Börsenvereins wieder aufgehoben worden sind, nachdem ihr Inhaber, Herr Conrad Glaser, die ihm vom Vorstand in Wahrung der Satzungen auferlegten Bedingungen erfüllt hat.

Leipzig, den 31. März 1913.

Geschäftsstelle
des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.
Dr. Orth, Syndikus.

Einladung zur XII. Generalversammlung des

Verbandes der Buchhändler Pommerns in Stettin

am 13. April 1913, vormittags präzise 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Hospiz des Evangelischen Vereinshauses, Elisabethstr. 53.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die zwölfte Generalversammlung unseres Provinzial-Verbandes, zu deren persönlicher Teilnahme wir Sie hierdurch freundlichst einladen, findet in diesem Jahre am Sonntag, den 13. April in Stettin statt. Ein Begrüßungsabend im Restaurant „Kronprinz“, Bismarckstraße 29, Ecke Paradeplatz, wird die bereits Sonnabend eingetroffenen auswärtigen mit den Stettiner Kollegen um 8 Uhr vereinen, und soll dieses Beisammensein, dessen Teilnahme wir allen Mitgliedern angelegentlichst empfehlen, Gelegenheit zum persönlichen Kennenlernen und zur zwanglosen Aussprache bieten.

An die Hauptversammlung am Sonntag, deren Tagesordnung allen Mitgliedern mit direkter Post zugesandt wird, schließt sich ein gemeinsames Mittagessen (das Gedek 2 M 50 ohne Wein) im Hospiz. Für den Nachmittag ist bei günstiger Witterung ein gemeinsamer Ausflug geplant, während bei zweifelhaftem Wetter anderweitige Bestimmungen beim Essen getroffen werden sollen.

Ihre Beteiligung am Mittagessen, sowie Bestellung des Nachtquartiers wollen Sie Kollegen Johs. Burmeister in Stettin baldmöglichst, spätestens bis 6. April, mitteilen. Ebendorthin sind auch alle Anträge und Anmeldungen zu richten.

Wir laden hiermit auch diejenigen Kollegen Pommerns ein, welche bisher noch nicht Mitglieder unseres Verbandes sind, und bitten dieselben, an unseren Beratungen und Zusammenkünften als Gäste teilzunehmen. Wir hoffen dieselben dadurch zum Eintritt in den Verband zu ermuntern.

In der Hoffnung einer zahlreichen Beteiligung
zeichnet

Der Vorstand.

Johs. Burmeister. W. v. Koppelow. Ad. Keimling.
Alfred Hoffmann. Max Regelein.

Ist zum Schutze eines Werkes der bildenden Künste unbedingt erforderlich, daß es die Darstellung des »Schönen« zum Gegenstande hat?

Ein interessanter Fall aus dem künstlerischen Urheberrecht hat vor kurzem durch das Reichsgericht seine endgültige Entscheidung gefunden.

Ein mit sogenannten Scherzartikeln Handel treibender Geschäftsmann hatte eine »Scherzdrucksache« hergestellt und vertrieben, die in der Form eines amtlichen Schreibens gehalten war, durch welches dem Empfänger mitgeteilt wird, daß eine Anverwandte von ihm in Amerika mit Hinterlassung eines beträchtlichen Vermögens gestorben sei, und daß dieses Vermögen demjenigen nächsten Erbberechtigten zufallen solle, der willig sei, einem letzten Wunsche der Verstorbenen zu entsprechen, indem er vierteljährlich mindestens einmal der bejahrten Cousine der Erblasserin den Mund küsse. Diese Cousine ist auf der dritten Seite des Schreibens als eine abschreckend häßliche Frauensperson bildlich dargestellt.

Ein Konkurrent hatte bald darauf eine gleiche Drucksache, die sich von der vorerwähnten »Scherzdrucksache« nur durch ganz geringe Abweichungen im Text und in der bildlichen Darstellung der zu küssenden Person unterschied, herstellen lassen und verbreitet.

Die Staatsanwaltschaft leitete infolgedessen das auf Vernichtung der Nachdruckexemplare gerichtete sogen. objektive Verfahren ein, das Gericht wies aber den Antrag der Staatsanwaltschaft als nicht gerechtfertigt zurück, weil auf die Abbildung der Original-Scherzdrucksache, d. h. auf die bildliche Darstellung einer abschreckend häßlichen Frauensperson das Kunstschutzgesetz vom 9. Januar 1907 keine Anwendung finden könne, da diese Abbildung kein »Kunstwerk« sei, d. h. nicht den Zweck verfolge, durch ihre Formbildung ästhetische Eindrücke auszulösen.

Gegen diese Entscheidung legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, die sie damit begründete, daß das Gericht den Begriff des Kunstwerks im Sinne des Kunstschutzgesetzes verkannt habe, da gegenüber der realistischen Auffassung eines Teils der heutigen Kunst unter ästhetischen Eindrücken nicht bloß solche, die veredelnd und angenehm wirken, sondern auch solche, die abstoßen und verletzen, zu verstehen seien.

Die Staatsanwaltschaft ersuchte dann auch die Königlich Preussische Künstlerische Sachverständigen-Kammer zu Berlin um Erstattung eines Gutachtens, und diese Kammer sprach sich einstimmig dahin aus, daß die fragliche Abbildung der Original-Scherzdrucksache unbedingt als ein schutzberechtigtes Werk der bildenden Kunst im Sinne des Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 anzusehen sei. Sie führte in ihrem Gutachten aus, daß ästhetische Eindrücke auch durch unschöne, häßliche und abstoßende Darstellungen ausgelöst werden können und daß, wenn in einer solchen Darstellung im übrigen eine individuelle, auf eigenem geistigen Schaffen beruhende Formgebung zutage trete, auch ihr trotz ihres abstoßenden und vielleicht gar verletzenden Gegenstandes die Eigenschaft eines schutzberechtigten Werkes der bildenden Künste nicht abgesprochen werden könne. Die Anzahl der Beispiele, daß große Künstler bildliche